Tätigkeitsbericht 2008

Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

KANTON LUZERN

Inhalt

2 **A. Gesetzlicher Auftrag**

3 **B. Statistische Angaben**

4 **C. Anfragen und Gesuche**
– 1. Bereich Gemeinden
– 2. Bereich Polizei
– 3. Verschiedenes

8 **D. Register der Datensammlungen**

9 **E. Das revidierte Datenschutzgesetz**

10 F. Vademecum Datenschutz

10 G. privatim

11 H. Website

11 I. Medienarbeit

12 J. Ausblick

Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte hat gemäss § 23 Abs. 1 lit. k DSG[1] dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrates eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008. Das Berichtsjahr war - bei erneut sehr angespannten Personalressourcen – durch eine ganz leichte Erhöhung der Geschäftsfälle gekennzeichnet (+ 2). Die Ressourcensituation (90% Stellenprozent, aufgeteilt auf zwei Personen) führt weiterhin zu einer nicht optimalen Erreichbarkeit der Datenschutzstelle, was sich negativ auf die Niederschwelligkeit des Angebotes auswirkt. Sehr oft zögern verunsicherte Personen sehr intime Informationen per E-Mail mitzuteilen oder auf einem Telefonbeantworter abzulegen. Zudem konnten die gesetzlichen Aufgaben des DSB erneut nicht vollumfänglich wahrgenommen werden, insbesondere im Aufsichts- und Auditbereich. Dies ist auch im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz kritisch.

Für den Datenschutz war das Berichtsjahr geprägt vom in Kraft treten des revidierten Datenschutzgesetzes, der Veröffentlichung des Registers der Datensammlungen und des Vademecum's Datenschutz sowie der Begleitung des Projektes zur Registerharmonisierung.

Für das Projekt «Register der Datensammlungen» hat sich Frau BLaw Antje Würzburg als wirkungsvolle und effiziente Unterstützung erwiesen, Ihr sei hier ausdrücklich meine Dankbarkeit und Anerkennung ausgesprochen.

Im nachfolgenden Text werden die beiden Begriffe *Datenschutzbeauftragter* und *Datenschutzgesetz* des Kantons Luzern oft verwendet. Damit der Text aufgrund dieser häufigen Begriffsverwendungen nicht unnötig in die Länge gezogen wird, sind die Begriffe «Datenschutzbeauftragter» mit **DSB** und «Datenschutzgesetz des Kantons Luzern» mit **DSG** abgekürzt.

Dr. iur. Amédéo Wermelinger
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

[1] Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38

A. Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag und die Aufgaben des DSB sind in den §§ 22 f. DSG verankert.
Diese lauten wie folgt:

§ 22 Aufsicht

[1] Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

[2] Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er der Staatskanzlei zugeordnet.

[3] Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

§ 23 Aufgaben

[1] Der Beauftragte für den Datenschutz

a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,
d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,
e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
h. kontrolliert im Voraus Bearbeitungsmethoden, welche die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnten,
i. veröffentlicht Stellungnahmen,
j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
k. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrat eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

[2] Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.

B. Statistische Angaben

Die Dienstleistungen des DSB können für das Berichtsjahr wie folgt zusammengefasst werden:

Dienstleistungen	2005	2006	2007	2008	Entwicklung in % (2007–2008)
1. Auskunft					
Anfragen ohne Ablage (einfache schriftliche Auskünfte)	109	77	102	100	– 2%
Anfragen mit Ablage (komplizierte Dossiers)	49	29	23	23	–
Total Auskunft	158	106	125	123	– 2%
wovon betreffend Bereich Informatik	20	8	9	22	+ 144%
wovon betreffend Bereich Gemeinden	39	21	23	27	+ 17%
wovon betreffend Bereich Polizei	23	15	12	12	–
wovon betreffend Bereich Gesundheit	10	13	12	7	– 42%
wovon verschiedene andere Bereiche	68	49	69	55	– 20%
2. Projekte und Weiterbildung					
Mitarbeit in Projekten	2	3	0	1	–
Leitung von Projekten	0	0	1	1	–
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	2	1	1	1	–
Gehaltene Vorträge	6	6	1	3	+ 200%
Total Geschäftsfälle	168	116	127	129	+ 2%

Im 2008 haben sich vor allem die Anfragen im Bereich der Informatik sehr stark erhöht. Dies hat auch damit zu tun, dass das Informatikumfeld innerhalb der Kantonsverwaltung einer raschen Wandlung untersteht und, dass diesbezügliche strategische Ausrichtungen bis zum Ende des Berichtsjahrs nicht abschliessend geklärt waren. Auch bei den Gemeinden haben sich die Fragestellungen noch gehäuft. Dies ist insbesondere auf kleinere Gemeinden zurückzuführen, die sich im Zweifelsfalle bei Anfragen um Auskunft lieber beim DSB rückversichern. Erstaunlich und geradezu unbegreiflich ist der Rückgang der Fragestellungen im Bereich der Gesundheit. Mit sehr heiklen anstehenden Themen wie die Einführung der elektronischen Patientenkarte, der Aufbau eines Krebsregisters in der Zentralschweiz, die Einführung einer Liste für säumige Prämienzahler der Krankenkasse oder der Archivierung der Akten von Spitälern und Kliniken, ist die Bedeutung und der Aufwand im Gesundheitswesen überhaupt nicht gesunken.

C. Anfragen und Gesuche

Nachfolgend werden exemplarisch bestimmte Anfragen und Gesuche erwähnt, die im Verlaufe des Berichtsjahres behandelt wurden:

1. Bereich Gemeinden

■ Bekanntgabe von Personendaten

Ein schweizweit tätiger Verein für fremdsprachige Personen gelangte an mehrere Gemeinden, um Adresslisten von fremdsprachigen Personen zu erhalten, damit diese angeschrieben werden konnten. Nach Überprüfung der Datenschutzreglemente der betroffenen Gemeinden musste festgestellt werden, dass für die Übermittlung solcher Informationen in den meisten Gemeinden keine Rechtsgrundlage besteht.

■ Einsicht in Wahlvorschlägen

In einer Gemeinde hat sich ein Bürger beklagt, dass er aufgrund der Einsichtsmöglichkeit in einen Wahlvorschlag ständig angepöbelt werde. Er habe für einen 2. Wahlgang seine Unterschrift für eine Kandidatur abgegeben, was ihm nun viele negative Reaktionen einbringe. Er fragte den DSB, ob die Gewährung einer solchen Einsicht überhaupt datenschutzrechtlich zulässig sei. Aufgrund von § 30 des Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) ist eine solche Einsichtnahme bei der Einreichungsstelle für Wahlvorschläge ausdrücklich im Gesetz verankert. Demnach wurde der demokratische Grundgedanke in der vorliegenden Fragestellung höher gewichtet als der Persönlichkeitsschutz. Deshalb ist die Einräumung der gesetzlich verankerten Einsichtsmöglichkeit nicht zu bemängeln.

■ Veröffentlichung von Einbürgerungsgesuchen

Ein Einwohnerrat einer grösseren Gemeinde stellte die Frage, ob und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Publikation von Einbürgerungsgesuchen vor dem Entscheid der Bürgerrechtskommission möglich ist. Der Erwerb des Bürgerrechts ist auf kantonaler Stufe im Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994 (SRL Nr. 2) geregelt. § 17 erklärt zur Veröffentlichung von Einbürgerungen folgendes: „Die Gemeinde macht die Namen der Personen bekannt, denen das Gemeindebürgerrecht erteilt oder zugesichert worden ist.“ Zur Frage der Veröffentlichung von Einbürgerungsgesuchen äussert sich das Bürgerrechtsgesetz dem Wortlaut nach offenbar nicht. Das bedeutet jedoch nicht, dass eine solche Veröffentlichung ohne weiteres unzulässig ist. Es muss beachtet werden, dass die originäre Zuständigkeit für Bürgerrechtsentscheide, die ausländische Personen betreffen (§ 30 Abs. 1 lit. a Bürgerrechtsgesetz), bei der Gemeindeversammlung liegt. Selbstverständlich müssen die Teilnehmer der Gemeindeversammlung die Möglichkeit haben, sich über Gesuchsteller rechtzeitig zu informieren; ansonsten kann kein aufgeklärter Entscheid durch die Gemeindeversammlung erfolgen. Insofern ist die vorgängige Bekanntgabe der Namen der Gesuchssteller bei Einbürgerungen durch die Gemeindeversammlung zwingend notwendig (systemimmanent) und aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Gemäss § 30 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes kann die Zuständigkeit für die Einbürgerung jedoch auch an eine andere Gemeindebehörde delegiert werden (Gemeinderat, Gemeindeparlament oder Bürgerrechtskommission). Es stellt sich die Frage, ob eine solche Delegation einen Einfluss auf die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Einbürgerungsgesuchen hat. Grundsätzlich kann man sagen, dass die einbürgernde Behörde über andere Informationsquellen verfügt als die Gemeindeversammlung. Eine Information der Öffentlichkeit über die Einbürgerungsgesuche ist in diesem Sinne nicht vom Einbürgerungssystem bedingt. Deshalb stehen sich hier zwei widersprüchliche Anforderungen gegenüber: Einerseits setzt die Bearbeitung von Personendaten eine Rechtsgrundlage voraus und sie muss verhältnismässig sein. Anderseits muss der Bürger und die Bürgerin, welche über die originäre Kompetenz zur Teilnahme an der Einbürgerung verfügen, ein gewisses Informations- und Kontrollrecht ausüben können, selbst wenn die Delegation an ein anderes Gemeindeorgan erfolgt ist. Aus demokratischer Sicht ist dem Informations- und Kontrollrecht grundsätzlich ein hoher Stellenwert beizumessen. Dieser wird jedoch in der Regel durch ein spezielles Organ wahrgenommen (parlamentarisches Kontrollorgan). Mit § 30 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes wurde versucht, die Emotionalität und die Irrationalität aus dem Einbürgerungsverfahren heraus zu nehmen. Dies spricht eher gegen einen „öffentlichen Pranger“ für die Einbürgerungsgesuche. Die Veröffentlichung dieser Gesuche soll nicht lediglich darauf abzielen, dass sich jede Person, die einen Zweifel gegen eine Einbürgerung hegt, bei der einbürgernden Behörde melden kann. Auch hier kann man, je nach politischer Betrachtungsweise, von einer bürgernahen Unterstützung der Einbürgerungsbehörde (damit diese ihren Entscheid mit einer vollständigen Beurteilungsgrundlage fällen kann) oder von einer Anstiftung zum Denunziantentum sprechen. Aus den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Veröffentlichung von Einbürgerungsgesuchen sicher eine gewisse demokratische Legitimität hat, sie kann jedoch auf verschiedene Weisen interpretiert werden. Um jegliches Missverständnis zu vermeiden und um der einbürgerungswilligen Person ein transparentes Verfahren zu garantieren, ist zwar eine solche Veröffentlichung nicht generell unzulässig, sie muss jedoch vom kommunalen Gesetzgeber ausdrücklich in einem formellen Gesetz verankert werden.

2. Bereich Polizei

■ Formular Familiennachzug

Das Amt für Migration (Amigra) verwendet in Fällen des Familiennachzugs von Ausländern ein Formular mit detaillierten Fragen zu den Umständen von Eheschliessung und Kennenlernen der betroffenen Personen. Ein Anwalt ist an den Datenschutzbeauftragten gelangt mit der Frage, ob diese detaillierte Erhebung von Personendaten mit dem Datenschutzgesetz konform ist. Nach einem Briefwechsel und einer Besprechung mit der Leitung des Amigra hat sich grundsätzlich ergeben, dass sowohl gesetzliche Grundlagen für die Datenerhebung vorhanden sind (vgl. § 5 Abs. 1 DSG), wie auch dass das Formular nicht in allen Fällen, sondern nur in Verdachtsfällen zum Einsatz kommt. Auch werden im Einzelfall nur diejenigen Fragen gestellt, die erheblich sind. Deshalb kam der Datenschutzbeauftragte trotz der sehr persönlichen Natur der Fragen zum Schluss, dass auch die Grundsätze des DSG, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach § 4 Abs. 3 DSG, gewahrt ist.

3. Verschiedenes

■ Einsatz von Google Apps an einer Schule

Der Informatikeinsatz an Schulen ist wegen der hohen Anzahl von betroffenen Arbeitsplätzen ein besonders anspruchsvolles Gebiet. Ein Teilbereich ist die Bereitstellung einer kollaborativen Plattform für Lehrer- und Schülerschaft. Auf einer solchen Plattform sollen die Beteiligten die Zusammenarbeit für Projekte üben können und dabei Dokumente austauschen und bereitstellen, Kalender abgleichen, Nachrichten austauschen und dergleichen mehr. Eine Schule hat sich überlegt, keine eigene Informatikinfrastruktur für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, sondern die kostenlos verwendbaren Dienste von Google als Schulplattform zu verwenden. Google bietet neben seiner notorischen Suchmaschine auch Applikationen für die Dokumentbearbeitung, Kalender, einen E-Mail-Dienst und vieles mehr. Der Datenschutzbeauftragte wurde angefragt, ob diese Auslagerung von Informatikaufgaben aus seiner Sicht Probleme aufwirft. Bei der Prüfung der relevanten vertraglichen Grundlagen hat sich herausgestellt, dass zum damaligen Zeitpunkt nicht weniger als dreizehn Dokumente von Google Bestimmungen zu Datenschutz und Datenbearbeitungen enthalten. Sie sind oftmals so formuliert, dass ein erheblicher Spielraum für die Datenverwendung durch Google offen bleibt. Der Datenschutzbeauftragte ist deshalb zum Schluss gekommen, dass die Verwendung der Google-Plattform unter diesen Bedingungen je nach Umfang des Einsatzes rechtliche Probleme aufwerfen kann. Er hat vorgeschlagen, die Standard-Geschäftsbedingungen durch eine bilaterale Regelung zwischen der Schule und Google zu ergänzen und so die Vereinbarkeit mit dem kantonalen Datenschutzgesetz sicher zu stellen. Zum Ende des Berichtszeitraumes war die Bearbeitung dieses Anliegens noch pendent.

■ Veröffentlichung der Verhandlungen des Kantonsrates

Verschiedene Personen störten sich daran, dass Beratungen des Kantonsrates, die sie persönlich betrafen, über Suchmaschinen im Internet zugänglich sind. Aufgrund des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 20. März 1984 (SRL Nr. 27) sind die Verhandlungen des Kantonsrates zu veröffentlichen (§ 11). Es besteht ein klares öffentliches Interesse an der Transparenz der parlamentarischen Debatten. Die Veröffentlichung hat grundsätzlich in fortlaufenden Heften zu erscheinen (§ 12). Die Veröffentlichung im Internet ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Aufgrund des öffentlichen Interesses, ist gegen eine solche Veröffentlichungsform jedoch nichts einzuwenden, soweit die Rechte der Persönlichkeit berücksichtigt werden. Dies ist aber nicht der Fall, wenn in Suchmaschinen Kantonsratsdebatten die mehrere Jahre zurück liegen auf den ersten Klick hin zugänglich werden. Deshalb wurde die Staatskanzlei angewiesen, eine technische Lösung einzuführen, die verhindert, dass Suchmaschinen auch Protokolle der Kantonsratssitzungen durchsuchen, die mehr als ein Jahr zurück liegen.

■ Wirkung eines Disclaimers

Wieder einmal wurde verwaltungsintern die Fragestellung aufgeworfen, ob nicht ein Disclaimer am Schluss der E-Mails der kantonalen Organe eingefügt werden soll, der die Verantwortung für fehlerhafte Zustellungen ausbedingt. Dazu gilt folgende Feststellung: Bei einem Disclaimer handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung, wonach der Absender sich für begangene Fehler schadlos halten will. Soweit der Absender jedoch tatsächlich einen Fehler begangen haben sollte, der den eigentlichen Adressaten schädigt, ist eine solche einseitige Willenserklärung aus rechtlicher Sicht unerheblich. Sie wiegt den Absender lediglich in eine falsche Sicherheit, was dessen Aufmerksamkeit möglicherweise beeinträchtigt. Deshalb ist von der Einfügung von Disclaimers grundsätzlich abzusehen.

D. Register der Datensammlungen

Das Datenschutzgesetz verpflichtet den Datenschutzbeauftragten in § 23 Abs. 2 DSG, das Register der Datensammlungen für die kantonale Verwaltung zu führen und periodisch nachzuführen (§ 9 der Verordnung). Das Register der Datensammlungen ist ein Instrument, welches der kantonalen Verwaltung ermöglicht, ihre Verantwortung im Bereich des Datenschutzes besser wahrzunehmen und das den betroffenen Personen gleichzeitig erleichtert, ihre Rechte geltend zu machen. Inhaltlich finden sich im Register u.a. Angaben über den Inhaber der Datensammlung, den Titel, den Zweck, die regelmässigen Datenempfänger und die Art der Daten, welche von der jeweiligen Dienststelle gespeichert wird (Name, Adresse, Zivilstand, AHV-Nummer usw.). Das Register ermöglicht jedoch keinen Zugriff auf die Daten der Datensammlungen selbst, insbesondere enthält es keine Angaben zu identifizierbaren Personen. Bisher bestand dieses Register in Papierform und war deshalb für die Öffentlichkeit nur durch Einsicht vor Ort oder durch Anfrage um eine Auszugskopie einsehbar. Das Register war ursprünglich im Jahr 1994 aufgenommen und im Jahr 1999 aktualisiert worden.

Das Projekt für das aktualisierte und neu per Internet einsehbare Register der Datensammlungen wurde im 2007 gestartet und im Juni 2008 abgeschlossen. Das Projekt wurde von Frau BLaw Antje Würzburg als spezifisch für diese Projekt rekrutierte und befristet für die Projektdauer angestellte Mitarbeiterin, vom Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten, Herrn lic.iur. Daniel Schweri und vom Unterzeichneten durchgeführt. Unterstützende Projektarbeit leisteten ausserdem Herr lic.phil. Silvio Bonzanigo und Herr Tony Elmiger, denen an dieser Stelle mein besonderer Dank ausgesprochen sein soll. Ohne die Mitwirkung der Dienststellen und der Gerichte der kantonalen Verwaltung wäre es allerdings in keinem Fall möglich gewesen, das Register auf den neuen Stand zu stellen.

Das Register ist nun im Internet abrufbar unter www.registerdatensammlungen.lu.ch oder über den entsprechenden Link auf www.datenschutz.lu.ch. Damit ist es den Bürgerinnen und Bürgern möglich, das Register von jedem Computer mit Internetzugang aus einzusehen. Um einen Auszug aus einer einzelnen Datensammlung zu erhalten, müssen sich Interessierte an die im Register aufgeführte verantwortliche Organisationseinheit wenden (Auskunftsrecht gemäss § 15 Datenschutzgesetz des Kantons Luzern). In Zukunft wird eine periodische Vollaktualisierung des Registers stattfinden. Das Projekt wurde unter Einhaltung der Kredit- und Terminvorgaben durchgeführt. Zur Einführung wurde am 20. Juni 2008 eine Medieninformation durchgeführt.

E. Das revidierte Datenschutzgesetz

Das revidierte Datenschutzgesetz ist nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Der Datenschutz ist als Folge der Gesetzesrevision neu seit dem 1. Januar 2008 administrativ der Staatskanzlei zugeordnet.

Die Änderungen des Datenschutzgesetzes waren aus zwei Gründen notwendig: Zum einen verlangen die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung mit Schengen/Dublin nach einem höheren Datenschutz-Standard. Begründet wird dies insbesondere mit dem Anschluss der Schweiz an das Schengener Informationssystem SIS – einer europaweiten Fahndungsdatenbank – und an die elektronische Datenbank «Eurodac» zur Erkennung von mehrfach gestellten Asylgesuchen. In diesem Zusammenhang müssen Bearbeitungen von Personendaten in weiten Bereichen den Datenschutzvorschriften der EU genügen. Gefordert wird unter anderem eine Vorabkontrolle durch die Datenschutz-Kontrollstelle bei besonders heiklen Bearbeitungen von Daten, die Möglichkeit, Entscheide im Bereich des Datenschutzes gerichtlich anzufechten, und die völlige Unabhängigkeit der Datenschutz-Kontrollstelle. Zum anderen wurden am 24. März 2006 das Bundesgesetz über den Datenschutz geändert und der Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitender Datenübermittlung angenommen. Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf die Kantone. Sie werden verpflichtet, unabhängige Kontrollorgane einzuführen, denen namentlich eine Klagebefugnis oder die Befugnis, Rechtsverletzungen einer gerichtlichen Behörde zur Kenntnis zu bringen, zusteht.

Das Datenschutzgesetz wurde an diese Vorgaben angepasst. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat einen Entwurf zuhanden des Regierungsrates ausgearbeitet. Dabei wurde auch der DSB einbezogen. In wichtigen Fragen wurden aber die Forderungen des DSB durch den Regierungsrat nicht berücksichtigt. Sowohl die Wahl des DSB auf eine feste Amtsdauer wie auch ein eigenes und damit unabhängigeres Budget des DSB, beides Forderungen aus der Wegleitung der Konferenz der Kantonsregierungen, fanden keinen Eingang in das revidierte Gesetz. Diese Punkte wurden im EU-Bericht über die Umsetzung des Schengen-Abkommens in der Schweiz kritisch zur Sprache gebracht. Hier besteht aus Sicht des Unterzeichneten nach wie vor ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die Gesetzesrevision hat dank der Vorgaben des Schengenraumes auch durchaus positive Auswirkungen. Der DSB kann von anderen Organen bei Nichtbefolgen einer Empfehlung dazu veranlassen, einen Entscheid zu erlassen, den er gerichtlich anfechten kann. Im Berichtszeitraum wurde kein einziger Entscheid eines Organs gerichtlich angefochten, da die Empfehlungen des DSB stets Anerkennung fanden. Das ist einerseits Ausdruck des Kooperationswillens der betreffenden Organe, andererseits ist die gerichtliche Anfechtung von Entscheiden aus Sicht des Unterzeichneten als nur ‚ultima ratio' zu verstehen.

F. Vademecum Datenschutz

Der Datenschutzbeauftragte stellte am Medienanlass vom 20. Juni 2008 gleichzeitig ein Vademecum zum Datenschutz für die öffentlichen Stellen im Kanton vor. Es führt aus 87 Seiten die Dienststellen im Kanton Luzern sowie weitere Interessierte in den Datenschutz ein und stellt anhand von Beispielen aus der Praxis Falllösungen vor. Weiter werden im Vademecum die einschlägigen Rechtsquellen vorgestellt, die fachspezifischen Begriffe erläutert, Grundprinzipien des Datenschutzes erklärt und es setzt sich mit den allgemeinen Bestimmungen im Bereich Datenschutz auseinander. Um als Leitfaden im Alltag zu dienen, werden Praxisbeispiele aus den Bereichen Gemeinde, Schule, Polizei, Gesundheit, Informatik, Arbeitsplatz aufgeführt. Schliesslich sind im Vademecum auch die einschlägigen Gesetze wie das Datenschutzgesetz abgedruckt, weitere Verordnungen und Reglemente sind auszugsweise aufgeführt. Die vollständigen Erlasstexte können in der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern (www.lu.ch/rechtssammlung) eingesehen werden. Auch für diese Veröffentlichung möchte der Unterzeichnete Herrn lic.iur. Daniel Schweri für seine Unterstützung danken.

Bezugsquelle für das Vademecum Datenschutz: Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern Bahnhofstrasse 15, Postfach 4168, 6002 Luzern (Preis CHF 30.-).

G. privatim

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Vereins privatim. Dieser Verein bezweckt eine interkantonale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, damit die Mitglieder (vorwiegend kantonale DSB), die allesamt über beschränkte Mittel verfügen, gewisse Arbeiten effizienter bewältigen bzw. aufteilen können.

Aufgrund der Ressourcenknappheit und aufgrund der persönlichen Belastung, ist der DSB im Herbst 2008 per sofort aus dem Vorstand von privatim zurückgetreten. Der Unterzeichnete bedauert diesen Schritt, der leider unvermeidbar wurde.

Privatim führt zwei Mal jährlich ein Plenum durch, bei dem sich die Mitglieder zwecks Besprechung von und Austausch in aktuellen Datenschutzfragen treffen. Diese Veranstaltungen werden abwechslungsweise von einzelnen Mitgliedern organisiert.

H. Website

Die Website enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Bundes- und kantonalen Recht. Folgende Themen werden speziell bearbeitet und in Form von Merkblättern aktualisiert: Schulen, Gesundheitswesen, Informatik, Videoüberwachung und Polizei. Der Besucher kann auch Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen herunterladen. Zudem werden die Publikationen des DSB in der Website veröffentlicht. Schliesslich wird auch die Möglichkeit angeboten, dem Unterzeichneten Fragen zu stellen. Neu hinzugekommen ist im Berichtsjahr die Möglichkeit, das Register der Datensammlungen abzurufen.

I. Medienarbeit

Beim vorhandenen Pensum und dem bestehenden Arbeitsdruck ist aber nicht an eine ausgewogene und proaktive Informationspolitik seitens des DSB zu denken. Dies ist problematisch, da die Information der Bevölkerung auch zu den Aufgaben des DSB gehört, was die europäischen Instanzen kürzlich im Rahmen der Überprüfung der Datenschutztätigkeiten in der Schweiz unterstrichen und gleichzeitig bemängelt haben. Trotzdem wurden verschiedene Fragen in den Medien aufgegriffen. Dazu zählen namentlich:

- Die Einführung des Registers der Datensammlungen.
- Die Veröffentlichung des Vademecum's im Luzerner Datenschutz.
- Die Frage der Veröffentlichung einer Liste von säumigen Prämienzahler der Krankenkassen.
- Die Einführung der Videoüberwachung in der Stadt Luzern.

J. Ausblick

Am Anfang des Jahrs 2009 hat Herr Daniel Schweri, der Mitarbeitende des DSB seinen Arbeitsvertrag auf April 2009 gekündigt, weil er eine ähnliche Stelle mit höherem Pensum beim DSB des Kantons Bern gefunden hat. Der Unterzeichnete bedauert den Fortgang von Daniel Schweri ausserordentlich, erfüllte er doch mit seiner juristischen und informatischen Ausbildung das Anforderungsprofil in geradezu idealem Masse. Er hat auch durch seine menschliche und engagierte Art den Datenschutz in Luzern mit viel Elan und Erfolg vertreten. Der Unterzeichnete dankt seinem Mitarbeiter für alles, was dieser für den Kanton Luzern geleistet hat. Herr Daniel Schweri konnte glücklicherweise gut ersetzt werden, mit Herrn Wolfgang Sidler, einem ausgewiesenen Spezialisten im Bereich der Informatiksicherheit.

Trotzdem wird es unumgänglich, dass der DSB im Verlauf des Jahres 2009 nach einem negativen Beschluss des Regierungsrates im Jahr 2008 auf die Pensensituation und auf die rechtlichen Grundlagen zurückkommt. Eine wissenschaftliche Studie zeigt nämlich für den Datenschutz in Luzern einen Ressourcenbedarf von 380-Stellenprozent auf, statt den aktuellen 90-Stellenprozent. Dies bedeutet einen Erfüllungsgrad von 24 %. Damit kann aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen werden.

Adressen

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 06
dsb@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Eidgenössischer
Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragter
Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Telefon 031 322 43 95
www.edoeb.admin.ch

Nützliche Websites anderer Kantone oder Vereinigungen

www.baselland.ch/datenschutz
www.datenschutz-zug.ch
www.datenschutz.ch
www.privatim.ch

KANTON
LUZERN

www.diekonkreten.ch